

Textliche Festsetzungen

- 1.) Art der baulichen Nutzung: Gem. § 17 BauNV " Allgemeines Wohngebiet"
- 2.) Maß der baulichen Nutzung: Gem. § 17 BauNV. Die Geschößflächenzahl wird auf 0,5 festgesetzt. Je Gebäude sind 2 Wohnungen zugelassen.
- 3.) ~~Grenz- und Gebäudeabstände: Offene Bauweise gem. § 7 LBO.~~
- 4.) ~~Abstandsflächen vor notwendigen Fenstern: Gem. § 8 LBO.~~
- 5.) ~~Mindestgröße der Baugrundstücke: Die Größe der Grundstücke wird durch den Bebauungsplan bestimmt und darf bei der Umlegung nur geringfügig über oder unterschritten werden.~~
- 6.) Höhenlage der Gebäude: OKEF darf zur Verkehrsfläche bis 0,70 m betragen.
- 7.) ~~Stellplätze und Garagen: Gemäß Reichsgaragenordnung. Die Einfahrten hierzu müssen so angelegt werden, dass die Benutzbarkeit jederzeit gewährleistet ist.~~
- 8.) Kniestöcke und Dachaufbauten: Diese sind nicht zugelassen.
- 9.) Nebengebäude: Dürfen bis zu einer Grundfläche von 50,00 qm, eingeschößig, bis 2,50 m Traufhöhe und bis zu 30° Dachneigung errichtet werden.
- 10.) Einfriedigung: Gegen die Verkehrsfläche hin dürfen diese eine Höhe von 1,20m nicht überschreiten. Sie sind in ortsüblicher Weise auszuführen.
- 11.) ~~Dacheindeckung: Sie hat für die Haupt- und Nebengebäude in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Werden die Garagen und Nebengebäude nicht mit einem Flachdach ausgeführt, so hat die Eindeckung im Farbton des Hauptgebäudes zu erfolgen.~~
- 12.) ~~Materialvorschriften: Die Verwendung ortsfremder Materialien und stark hervortretender Farben ist nicht gestattet.~~
- 13.) Rechtsverbindlichkeit: Der Bebauungsplan einschl. der textl. Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 des BBauG. rechtsverbindlich.

Genehmigt

mit RE. vom M. 3. 1966

Az. 421 - 521 - F 2/3

Neustadt an der Weinstraße,

den M. 3. 1966

Bezirksregierung der Pfalz

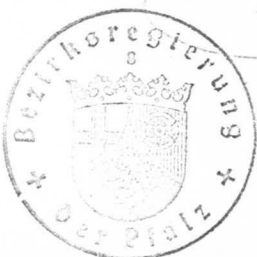
Im Auftrag *SMTT*

Altleiningen, den 25. Januar 1965

Gemeindeverwaltung:



J. M.
Bürgermeister.



zum Bebauungsplan O d e n w a l d der Gemeinde Altleiningen .

- 1.) Zur Schließung einer Baulücke in der Waldstrasse, Pl.Nr. 575 und 582/3 betreffend, hat der Gemeinderat die Erstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, der die Errichtung von vier Wohnhausneubauten vorsehen soll.
- 2.) Die Umlegungsfläche beträgt ca 0,65 ha.
- 3.) Da bereits eine Regelung über die Neuvermessung zwischen den Besitzern getroffen wurde, wird eine Umlegung nicht erforderlich.
- 4.) Die Kosten für die Erschließungsmaßnahme werden durch die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen gem. § 127 des BBauG. geregelt.

Die der Gemeinde entstehenden Erschließungskosten werden sich voraussichtlich auf

DM 8 000.--


belaufen.

- 5.) Die Erschließung soll sofort nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und der textl.Festsetzungen in Angriff genommen werden. Die erforderlichen Mittel sind im Gemeindehaushalt ausgewiesen.
- 6.) Grundstücksgrösse des Baugebietes ca. 0,8 ha.

Altleiningen, den 25. Jan. 1965

Gemeindeverwaltung:




Bürgermeister.

Zur Reg.-Entschliebung
vom: 11. 3. 1966
Az. : 421 - 521 - F 2/3